

Antwort vom niedersächsischen Innenministerium vom 24. Mai 2024

Gemäß § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG wird die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von § 55 Abs. 3 AsylG auf die Frist angerechnet. Die Anrechnung dieser Zeiten wird von Gesetzes wegen angeordnet („... wird angerechnet ...“). Eine nur anteilige Anrechnung sieht das Gesetz nicht vor. Aus der Gesetzessystematik folgt daher, dass die vorangegangene Asylverfahrenszeit im Rahmen des § 26 Abs. 4 AufenthG auch dann angerechnet wird, wenn der Abschluss des Asylverfahrens nicht erfolgreich war (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29. 3. 2007 - 5 C 8/06). Bei mehreren Asylverfahren zählt nur die Zeit des letzten Asylverfahrens vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Zeiten früherer erfolgloser Asylverfahren sind nicht anzurechnen (vgl. Ziff. 26.4.8 AVwV-AufenthG). Das anzurechnende Asylverfahren muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zeitlich nicht unmittelbar vorangegangen sein.

Die Ausländerbehörde kann im Rahmen des ihr bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eröffneten Ermessens - ungeachtet der gesetzlich angeordneten Anrechnung der Zeiten des Asylverfahrens - mit Blick auf die Gesamtumstände des Falles eine gewisse Mindestzeit des Besitzes eines Aufenthaltstitels verlangen und die Gründe für eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigen.